



Allgemeine Informationen zur **PARKBERECHTIGUNG** für die gebührenpflichtige Dauerparkzone (**grüne Zone**)

1. Anspruch auf **Pauschalierung der Parkabgabe** haben:
 - a) Inhaber von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die in einer der gebührenpflichtigen (grüne oder blaue) Zonen oder in der Fußgängerzone wohnen, aber keinen eigenen Abstellplatz haben.
 - b) Unternehmer, die Zulassungsbesitzer eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges sind und die in diesem Gebiet einen Betriebsstandort haben, aber keinen eigenen Abstellplatz haben.
 - c) Inhaber von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die in einer gebührenpflichtigen Zone oder in der Fußgängerzone in einer Bildungseinrichtung, Dienst- oder Arbeitsstätte arbeiten oder als pflegende Angehörige häufig in diesem Gebiet parken, aber keinen eigenen Abstellplatz haben.
 - d) Inhaber von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die eine in diesem Gebiet gelegene Verkehrseinrichtung (Bahnhof Melk) regelmäßig zum Zweck des beruflichen oder schulischen Pendlerverkehrs nutzen und häufig in diesem Gebiet parken.
2. Ist der Inhaber des mehrspurigen Kraftfahrzeuges **nicht auch gleichzeitig der Zulassungsbesitzer**, so hat er bei der Beantragung neben dem Zulassungsschein auch eine **Bestätigung** bezüglich der Überlassung des Kraftfahrzeuges beizubringen.
3. Inhaber von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die in einer gebührenpflichtigen Zone in einer **Bildungseinrichtung bzw. Dienst- oder Arbeitsstätte** arbeiten, haben neben dem Zulassungsschein auch eine Bestätigung samt Adresse des Dienstgebers beizubringen. Die Anzahl der zu Z1. lit c. zu gewährenden Berechtigungen ist für Dienst- oder Arbeitsstätten mit maximal **20% der Bediensteten oder Mitarbeiter** der betreffenden Arbeitsstätte begrenzt.
4. **Pflegende Angehörige**, die in einer gebührenpflichtigen Zone einen Angehörigen pflegen bzw. zu betreuen haben, müssen neben dem Zulassungsschein auch eine Bestätigung über die Pflegenotwendigkeit des Angehörigen beibringen.
5. **Pendlerinnen und Pendler**, die gemäß Z1. lit d) den Bahnhof Melk zum Zwecke des regelmäßigen beruflichen oder schulischen Pendlerverkehrs nutzen, haben neben dem Zulassungsschein und einem gültigen Klimaticket oder ÖBB-Jahreskarte auch eine Bestätigung des Dienstgebers bzw. der schulischen Einrichtung, zu der sie pendeln, beizubringen.
6. Die Parkberechtigung kostet **€ 200,00** und ist **zwei Jahre ab Ausstellungsdatum gültig**. Bei Ausfolgung des Bescheides sind weiters € 10,50 Verwaltungsabgabe sowie € 14,30 Bundesgebühr zu bezahlen (**Gesamtbetrag: € 224,80**).



7. Mit dem Erwerb der Parkberechtigung ist **kein Recht auf einen konkreten Stellplatz** verbunden.
8. Die Parkberechtigung gemäß Z1. lit a.- c. berechtigt zum abgabefreien Parken in der gesamten **GRÜNEN ZONE** und nicht zum abgabefreien Parken in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone („Blauen Zone“) und auch nicht zum Parken in der Fußgängerzone.
9. Die Parkberechtigung gemäß Pkt. 1 lit d. berechtigt nur zum abgabefreien Parken in der **GRÜNEN ZONE**, im Bereich der Lindestraße, von der Kreuzung mit der Bahnhofstraße bis zur Kreuzung mit der Babenbergerstraße und nicht zum abgabefreien Parken in der restlichen Grünen Zone oder in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone („Blauen Zone“) und auch nicht zum Parken in der Fußgängerzone.
10. Mit Wegfall eines der unter Punkt 1 genannten Anspruchsgründe erlischt auch die Parkberechtigung. Das Ende des Anspruchsrechts ist der Stadtgemeinde Melk umgehend bekannt zu geben.
11. Die Parkberechtigung kann entweder online unter www.stadt-melk.at/parken oder direkt im **Bürgerinfocenter** im Rathaus Melk beantragt werden. Die Erfassung erfolgt auf elektronischem Weg. Sobald die entsprechende Parkgebühr entrichtet und der Bescheid zugestellt wurde, ist das gemeldete Kennzeichen für das Abstellen in der Parkzone (Grünen Zone) automatisch freigeschaltet. Sollte sich das KFZ-Kennzeichen oder die persönlichen Daten ändern, können diese Änderungen ganz einfach im **Bürgerinfocenter** bekannt geben und im System aktualisiert werden.

Öffnungszeiten Bürgerinfocenter/Empfang:

Mo bis Do: 08.00 bis 16.00 Uhr und Fr: 08.00 bis 12.00 Uhr

Telefon: +43 (0)2752 / 21100 6600

E-Mail: buergerservice@stadt-melk.at